

Der östliche Teilbereich ist nicht Gegenstand der Änderung 1a

WA 1	II
GRZ 0,4	GFZ 0,8
a	SD DN 35-45
F mind. 200 m²	TH max. 6,00 m

WA 2	III+D
GRZ 0,4	GFZ 0,8
o/E	SD, FD, TD
	FH max. 13,00 m

WA 3	IV+D
GRZ 0,4	GFZ 0,8
a	SD, FD, TD
	FH max. 17,00 m

WA 5	II
GRZ 0,4	GFZ 0,8
o/E	PD, FD, TD

Zeichenerklärung :

Planzeichen nach der PlanzV90

1. Art der baulichen Nutzung

- WA Allgemeine Wohngebiete
- M Mischgebiete
- G Gemeinbedarfsfläche
- Z Zweckbestimmung: Kindertagesstätte

2. Maß der baulichen Nutzung

GRZ 0,4 Grundflächenzahl als Höchstmaß
GFZ 0,8 Geschosflächenzahl als Höchstmaß
III-IV II Zahl der Vollgeschosse als Spannweite und Zwang

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- o offene Bauweise
- a abweichende Bauweise

Baugrenze

6. Verkehrsflächen

- S Strassenverkehrsflächen
- Sb Strassenbegrenzungslinie
- Z Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- P Öffentliche Parkfläche
- V Verkehrsberuhigter Bereich
- A Fuß-/Radweg

9. Grünflächen

- G öffentliche Grünfläche
- P Parkanlage
- S Spielplatz

13. Planungen, Nutzungsregelungen Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- o Anpflanzungen von Bäumen Standorte geringfügig variabel
- o Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- o Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern

15. Sonstige Planzeichen

- o Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
- Ga Garagen Stellplätze
- Si Mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
- o Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Verkehren zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
- o Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- o Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebiet, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

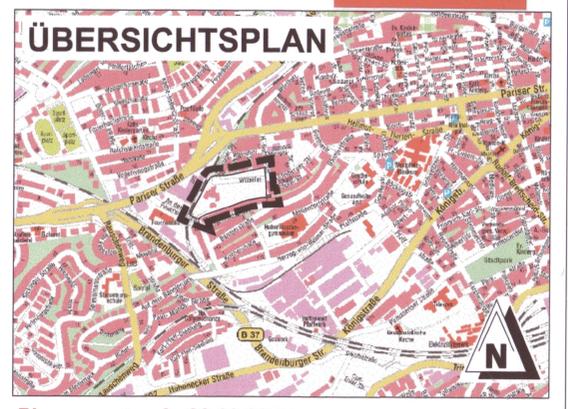
Hinweise

- SD Satteldach
- PD Pultdach
- TD Tonnendach
- FD Flachdach
- DN 35°-45° Dachneigung in Grad
- Firstrichtung
- TH max. 6,00 m Maximal zulässige Traufhöhe (Angabe in Meter; hier 6,00 Meter)
- FH max. 14,00 m Maximal zulässige Firsthöhe (Angabe in Meter; hier 14,00 Meter)
- 12,0 Maßlinie, Maßzahl in Meter
- - - vorgeschlagene Grundstücksgrenze

UNIVERSITÄTSSTADT KAISERSLAUTERN

BEBAUUNGSPLAN "Galgenschanze", Änderung 1a

KA-0/101b rechtskräftig



Planungsstand : 20.02.2006

Referate :	Datum :	Unterschrift:
Referat Stadtentwicklung / Stadtplanung :	20.02.2006	A. Thomas
Bearbeiter / in (Zeichnung):	20.02.2006	J. Wilhelm
Bearbeiter / in (Inhalt):	06.03.06	Fraunel
stellv. Referatsdirektorin:		
Referat Stadtentwicklung / Vermessung / Bodenmanagement :	8.3.06	
Referat Tiefbau :	15.3.06	
Referat Grünflächen :	27.3.06	
Oberbürgermeister :	21.03.2006	

Stadtratsbeschluss zur Planaufstellung:

Der Stadtrat hat am 21.11.2005 die Aufstellung/Änderung dieses Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde nach § 2 Abs. 1 BauGB am 03.12.2005 in der Tageszeitung "Die Rheinpalz" ortsüblich bekanntgemacht.

Kaiserslautern, 06.03.06
Stadtverwaltung
Im Auftrag: *Fraunel*

Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit:

Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde nicht durchgeführt.

Kaiserslautern, 06.03.06
Stadtverwaltung
Im Auftrag: *Fraunel*

Beschluss zur Planauslegung:

Der Stadtrat hat am 21.11.2005 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Tageszeitung "Die Rheinpalz" am 03.12.2005 lagen der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung beim Referat Stadtentwicklung, Abt. Stadtplanung der Stadtverwaltung vom 12.12.2005 bis 13.01.2006 öffentlich aus.

Kaiserslautern, 06.03.06
Stadtverwaltung
Im Auftrag: *Fraunel*

Flächenberechnung:

Allgemeine Wohngebiete	3,03 ha	76,0 %
Gemeinbedarfsfläche: Kindertagesstätte	0,21 ha	5,2 %
Öffentliche Verkehrsflächen	0,52 ha	12,9 %
Öffentliche Grünflächen	0,24 ha	5,9 %

Satzungsbeschluss des Stadtrates :

Der Stadtrat hat am 06.03.2006 nach Abwägung der vorgebrachten Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB den Bebauungsplan als Satzung nach § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 LBauO und die Begründung beschlossen.

Kaiserslautern, 06.03.06
Stadtverwaltung
Im Auftrag: *Fraunel*

Ausfertigungsvermerk :

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Stadtrates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bezeugt.

Hiermit wird die Bekanntmachung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 6 LBauO angeordnet.

Kaiserslautern, 23.03.2006
Stadtverwaltung
Bernhard Debbig
Oberbürgermeister

Bekanntmachung :

Der Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB wurde nach § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 6 LBauO in der Tageszeitung "Die Rheinpalz" am 25.03.06 ortsüblich bekanntgemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Kaiserslautern, 04.04.06
Stadtverwaltung
Im Auftrag: *Fraunel*

